

ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsgrundlagen.....	3
STIFTUNGSRAT (SR).....	3
Art. 3 Entschädigung von Mitgliedern des Stiftungsrates	3
Art. 4 Jahresentschädigung	3
Art. 5 Sitzungsentschädigung	3
Art. 6 Spesenentschädigung	4
Art. 7 Tantiemen und Kommissionen	4
ANLAGEKOMITEE (AK).....	4
Art. 8 Entschädigung von Mitgliedern der Anlagekomitees	4
Art. 9 Sitzungsentschädigung	4
Art. 10 Spesenentschädigung	4
Art. 11 Tantiemen und Kommissionen	4
Art. 12 Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Jahresentschädigungen, die Sitzungsgelder, die Entschädigungen und den Spesenersatz für:

- die Mitglieder des Stiftungsrates (SR),
- die Mitglieder des Anlagekomitees (AK)

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Entschädigungsreglement gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements. Die Entschädigungen werden zulasten der Stiftung entrichtet und müssen von der Anlegerversammlung genehmigt werden.

STIFTUNGSRAT (SR)

Art. 3 Entschädigung von Mitgliedern des Stiftungsrates

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für ihre Tätigkeit als Stiftungsrat für die Wahrnehmung von Verwaltungsarbeiten entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

Die Auszahlung der Entschädigungen sowie der Spesen erfolgt in der Regel jährlich. Regelmässige Auszahlungen während dem Jahr sind nach Absprache möglich.

Art. 4 Jahresentschädigung

Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt für

a) den SR-Präsidenten	10'000 Franken
b) den SR-Vizepräsidenten	7'500 Franken
c) die weiteren SR-Mitglieder	5'000 Franken

Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufgaben des SR gemäss Art. 9 Ziff. VII. der Statuten und Art. 9 des Organisationsreglements pauschal abgegolten.

Während einer Vakanz im SR-Präsidium gilt:

1. die Entschädigung des SR-Vizepräsidium wird pro Rata der Entschädigung des Präsidiums angepasst;
2. diese Regelung gilt solange, bis das SR-Präsidium wieder gewählt ist.

Art. 5 Sitzungsentschädigung

Die Teilnahme von Mitgliedern des SR an SR-Sitzungen wird gemäss der Regelung über die Sitzungsgelder zusätzlich zur Jahresentschädigung entschädigt.

Tagesansatz	1'500.- CHF
Halbtagesansatz	750.- CHF
Sitzungen 1-2 Stunden (z.B. Skype)	500.- CHF

Mit der Sitzungsentschädigung sind pro Sitzung abgegolten:

- Die Vorbereitung und Teilnahme an regulären und ausserordentlichen SR-Sitzungen
- Die Vorbereitung und Teilnahme an regulären und ausserordentlichen Anlegerversammlungen

Art. 6 Spesenentschädigung

Die Entschädigung von Spesen erfolgt auf Grund einer Abrechnung.

Art. 7 Tantiemen und Kommissionen

SR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Tantiemen, Provisionen, oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen.

ANLAGEKOMITEE (AK)

Art. 8 Entschädigung von Mitgliedern der Anlagekomitees

Die Mitglieder des AK werden für ihre Tätigkeit im AK für die Wahrnehmung von Anlageentscheidungen im Rahmen der Anlagerichtlinien entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

Die Auszahlung der Entschädigungen sowie der Spesen erfolgt in der Regel jährlich. Regelmässige Auszahlungen während dem Jahr sind nach Absprache möglich.

Art. 9 Sitzungsentschädigung

Die Teilnahme von Mitgliedern des AK an AK-Sitzungen wird gemäss der Regelung über die Sitzungsgelder entschädigt.

Tagesansatz	1'000.- CHF
Halbtagesansatz	700.- CHF
Sitzungen 1-2 Stunden (z.B. Skype)	500.- CHF

Mit der Sitzungsentschädigung sind alle Aufgaben des AK gemäss Art. 14 Ziff. II des Stiftungsreglements und der Art. 25-28 des Organisationsreglements pro Sitzung abgegolten:

Mitglieder des SR, die eine AK-Funktion ausüben werden für Sitzungen gemäss Art. 5 entschädigt.

Art. 10 Spesenentschädigung

Die Entschädigung von Spesen erfolgt auf Grund einer Abrechnung.

Art. 11 Tantiemen und Kommissionen

AK-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Tantiemen, Provisionen, oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Entschädigungsreglement wurde anlässlich der Stiftungssitzung vom 3. Februar 2017 verabschiedet. Es tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.